

# Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

## Neue Rechtsprechung im Straßenverkehrsrecht

### 1. Urteil des Kammergerichts zur Erstattung von Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt

Haftpflichtversicherer haben in den letzten Jahren zunehmend – gestützt auf untergerichtliche Rechtsprechung – geschädigte Kraftfahrzeughalter auf eine Reparatur durch freie Werkstätten verwiesen. Sie begründeten dies mit dem Wirtschaftlichkeits- und Schadensminderungsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Das Berliner Kammergericht hat nun mit Urteil vom 30.06.2008, Az. 22 U 13/08, verkündet, dass sich ein Geschädigter nicht auf die Möglichkeit einer billigeren Reparatur in einer anderen als einer markengebundenen Fachwerkstatt seiner Marke verweisen lassen müsse. Der Markt honoriere es, dass die Arbeiten an einem Fahrzeug gerade von der markengebundenen Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Es liege keine wirtschaftliche Gleichwertigkeit bei einer Reparatur durch eine Fremdwerkstatt vor.

Diese Rechtsprechung hat sich aber noch nicht durchgesetzt. Im Einzelfall muss derzeit meist noch ein umfangreicher Streit mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung geführt werden.

### 2. Telefonieren bei laufendem Motor auf der Standspur

Nach § 23 Abs. 1a) StVO ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Nach Satz 2 gilt dies nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

In logischer Konsequenz der Gesetzesanordnung hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 03.06.2008, Az. 2 Fs (Owi) 84/08 entschieden, dass der auf der Standspur bei laufendem Motor haltende, mit seinem Mobiltelefon telefonierende Fahrzeugführer eine Ordnungswidrigkeit begeht. Die Standspur bilde zusammen mit der angrenzenden Fahrspur eine Fahrbahn, so dass eine Teilnahme am fließenden Verkehr anzunehmen sei.

Noreen Walther  
Rechtsanwältin

STRUNZ • ALTER  
RECHTSANWÄLTE